

**Reglement für die
Gemeindeausgleichskasse**
vom 10. Dezember 1984
(in Kraft ab 1. Januar 1985)

4.4 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT FÜR DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE LANGENTHAL	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	3
Grundsatz	3
Art. 2	3
Unterstellung	3
Art. 3	3
Schweigepflicht	3
II. PERSONELLES	4
Art. 4	4
Leiterin oder Leiter	4
Art. 5	4
Stellvertretung	4
Art. 6	4
Ausbildung	4
Art. 7	4
Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung	4
III. ORGANISATION	5
Art. 8	5
Meldungen der Einwohnerdienste	5
Art. 9	5
Auskunftspflicht des Fachbereichs Steuern	5
Art. 10	5
Arbeitsamt	5
Art. 11	5
Fachbereich Sozialberatung/Amtsvormundschaft	5



Art. 12	5
Allgemeine Kontrolle	5
Art. 13	6
Besondere Kontrollen	6
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 14	6
Aufgehobenes Reglement	6
Art. 15	6
In-Kraft-Treten	6
Bescheinigung	7
Genehmigung	7
Reglementänderungen	7



Der Grosse Gemeinderat Langenthal erlässt, in Anwendung von

- Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweistellen sowie
- Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984¹

folgendes Reglement:

REGLEMENT FÜR DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE LANGENTHAL

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz

¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Stadt² Langenthal eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

² Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweistellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Art. 2³

Unterstellung

¹ Der Fachbereich Gemeindeausgleichskasse untersteht dem Gemeinderat und fachlich der AKB. Er ist dem Finanzamt angegliedert.⁴

² Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 10 und Art. 11) und kann administrative Weisungen erlassen.

Art. 3

Schweigepflicht

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Gemeindeausgleichskasse, ihre bzw. seine Stellvertretung und allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Schweigepflicht (Artikel 50 und Artikel 87 AHVG).

¹ Änderung mit Revision der Gemeindeordnung am 1. Dezember 1996 (Artikel 56)

² Änderung mit Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001

³ Änderung mit Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001

⁴ Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Januar 1995



II. PERSONELLES

Art. 4

Leiterin oder
Leiter

¹ Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.

² Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Reglement über das Personalreglement vom 26. Mai 1997.⁵

³ Aufgehoben⁶

Art. 5

Stellvertretung

¹ Der Gemeinderat bezeichnet eine ständige Stellvertretung.

² Art. 4 gilt auch für die Stellvertretung

Art. 6

Ausbildung

¹ Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Gemeindeausgleichskasse hat ihre bzw. seine Stellvertretung und allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und sie darin weiterzubilden.

² Sie oder er orientiert zudem ihre bzw. seine Stellvertretung periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Art. 7

Disziplinarische
Verantwortlichkeit und
Schadenshaftung

¹ Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Gemeindeausgleichskasse, ihre bzw. seine Stellvertretung und allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Artikel 70 AHVG und Artikel 20 Absatz 2 und Absatz 3 AHVG).⁷

⁵ Änderung mit Personalreglement vom 26. Mai 1997, in Kraft ab 1. Juli 1997

⁶ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Januar 1995

⁷ Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Januar 1995



III. ORGANISATION

Art. 8

Meldungen der
Einwohner-
dienste

Die Einwohnerdienste⁸ haben dem Fachbereich Gemeindeausgleichskasse die Daten über Zu- und Abgänge sowie die Adressänderungen ständig verfügbar zu halten bzw. schriftlich zu melden.

Art. 9

Auskunftspflicht
des Fachbe-
reichs Steuern

Der Fachbereich Steuern gewährt dem Fachbereich Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

Art. 10

Arbeitsamt

Aufgehoben⁹

Art. 11

Fachbereich
Sozialbera-
tung/Amtsvor-
mundschaft

Der Fachbereich Sozialberatung/Amtsvormundschaft meldet dem Fachbereich Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentnerinnen und -rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn seine Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

Art. 12

Allgemeine Kon-
trolle

Dem Gemeinderat obliegen als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 2 Abs. 2 insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a) Eignung der Leiterin bzw. des Leiters des Fachbereichs Gemeindeausgleichskasse und ihrer bzw. seiner Stellvertretung für eine ordnungsgemässe Amtsführung
- b) Arbeitsorganisation und -einrichtung des Fachbereichs Gemeindeausgleichskasse, ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung

⁸ Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2004

⁹ Aufgehoben mit "Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG) vom 30. August 1989 (BSG 836.31)



- c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Abrechnungspflichtigen
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
- d) allfällige Arbeitsrückstände
- e) geeignete Information von Versicherten und Abrechnungspflichtigen.

Art. 13

Besondere Kontrollen Der Gemeinderat überprüft stichprobenweise, ob

- a) alle Selbstständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Stadtgebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b) der Meldedienst zwischen den Einwohnerdiensten (Art. 8) und des Fachbereichs Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c) die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Steuern sowie dem Fachbereich Sozialberatung/Amtsvormundschaft (Art. 9, Art. 10 und Art. 11) und dem Fachbereich Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;¹⁰
- d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Aufgehobenes Reglement Das Reglement vom 1. November 1948 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Art. 15

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Langenthal, 10. Dezember 1984

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:
sig. H.R. Wyss

Der Gemeindeschreiber:
sig. B. Sterchi

¹⁰ Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Januar 1995



Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat von Langenthal hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1984 das neue Reglement für die Gemeindeausgleichskasse gutgeheissen.

Das alte und das neue Reglement lagen zur Einsichtnahme durch Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst vom 14. Dezember 1984 bis 3. Januar 1985, in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen vom 13. Dezember 1984 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 57 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht eingereicht.

Langenthal, 22. Januar 1985

Der Gemeindeschreiber:
sig. B. Sterchi

Genehmigung

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt.

Bern, 28. Januar 1985

Der Volkswirtschaftsdirektor:
sig. Bernhard Müller

Reglementänderungen

Artikel 10	Aufhebung	mit "Gesetz über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG) vom 30. August 1989 (BSG 836.31)
Artikel 2 Absatz 1	Änderung	mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Januar 1995
Artikel 4 Absatz 3	Aufgehoben	mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Januar 1995
Artikel 7 Absatz 2	Änderung	mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Januar 1995
Artikel 13 Ziffer c	Änderung	mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Januar 1995
Hinweis auf Gemeindeordnung	Änderung	mit Revision der Gemeindeordnung am 1. Dezember 1996
Artikel 4 Absatz 2	Änderung	mit In-Kraft-Treten des Personalreglements vom 26. Mai 1997 am 1. Juli 1997
Geschlechtsneutrale Formulierungen und diverse Bezeichnungen, wie Grosser Gemeinderat = Stadtrat	Änderung	mit Stadtratsbeschluss vom 6. bzw. 20. November 2000 (Revision Organisationsreglement)



Finanzverwaltung = Finanzamt Dienstchef = Fachstellenleiter etc.	
Artikel 8	Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 2004